

einem Volksbeschuß die Rede ist, sind die Investiturprivilegien. Wir dürfen deshalb vermuten, daß sich diese Bemerkung auf sie bezieht und hätten demnach bei Berthold die erste Reaktion, die sie auf deutschem Boden hervorrufen.

Ganz in den Mittelpunkt des Interesses und der diplomatischen Verhandlungen rücken sie dann zu Beginn des 12. Jahrhunderts.¹⁾ In den verschiedenen Auseinandersetzungen, die zwischen dem deutschen Hof und der Kurie in den Jahren 1107–1111 stattgefunden haben, bilden sie eine der Hauptwaffen der deutschen Diplomatie, als deren vornehmsten Vertreter wir damals Erzbischof Bruno von Trier anzusehen haben.²⁾ Zum erstenmal werden sie von königlicher Seite bei den Verhandlungen mit Papst Paschalis II. in Chalon s. Saône im Jahre 1107 herangezogen. Der Bericht über diese Zusammenkunft, den uns Suger von St. Denis in seiner Vita des Königs Ludwig von Frankreich gibt³⁾, besagt zwar nur, daß man auf deutscher Seite erklärt habe, man könne nicht auf das alte Recht der Investitur verzichten. Der ergänzende Bericht Ekkehards von Aura läßt aber keinen Zweifel daran, daß man dabei das gefälschte Hadrian-Privileg mit ins Feld geführt hat, nur bezieht Ekkehard diese Vorgänge irrigerweise auf die Synode, welche der Papst wenige Tage später in Troyes abgehalten hat.⁴⁾ Die Verhandlungen sind damals ergebnislos verlaufen; doch scheint man die Echtheit des Privilegs von kirchlicher Seite nicht in Zweifel gezogen zu haben.

Wenige Jahre später (1109) sehen wir Erzbischof Bruno als kaiserlichen Gesandten nach Rom gehen. Wir dürfen vermuten, daß die Denkschrift, die er damals mitgenommen hat, uns in dem sogenannten Tractatus de investitura erhalten ist.⁵⁾ Man hat

¹⁾ Vgl. hierzu schon die wichtigen Hinweise bei H. Hirsch, Reichstanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser, MÖG. 42 (1927), 12 f.

²⁾ H. Schlechte, Erzbischof Bruno von Trier (Diss. Leipzig 1934) S. 31 ff.

³⁾ Suger, Vie de Louis VI le Gros ed. H. Waquet (Les classiques de l'histoire de France 11, Paris 1929) S. 56 f.

⁴⁾ SS. 6, 242: rex Henricus . . . legatos honorabiles ad apostolicum transmisit, per quos tam ipsi quam universae synodo potestatem constituendorum episcoporum privilegiis apostolicis Karolo imperatori concessam notificarent.

⁵⁾ Libelli 2, 495 ff., dazu A. Hauck, Kirchengesch. 3^{3–4} (Leipzig 1906), 897 f. und Schlechte 44 ff.